

Georg Reichardt, Verlag in Leipzig.
† **Erziehungsschule.** Zeitschrift f. Reform der Jugenderziehg. in Schule u. Haus. Red.: E. Barth. 6. Jahrg. 1886. (12 Nrn.) Nr. 1. 4^o. (12 S.) Vierteljährlich * 1. —

J. D. Zanerländer's Verlag in Frankfurt a/M.
Forst- u. Jagd-Zeitung, allgemeine. Hrsg. v. T. Lorenz u. J. Lehr. 62. Jahrg. 1886. (12 Hfte.) 1. Hft. 4^o. (36 S.) * 2. 60

H. C. Sebald, Verlagsb. in Nürnberg.
Buchruder, K., der Katechismusunterricht od.: Welches ist d. Christen Gemeinschaft m. Gott? 2. Aufl. 8^o. (XX, 337 S.) * 2. 60

Julius Springer's Verl.-Buchh. in Berlin.
Zeitschrift f. Instrumentenkunde. Red.: A. Leman u. A. Westphal. 6. Jahrg. 1886. (12 Hfte.) 1. Hft. 4^o. (40 S.) pro kplt. * 18. —

Christian Teich (Albanus'sche Buchdr.) in Dresden.
† **Teich, Ch.,** Rathgeber f. Bureau u. Comptoir. gr. 8^o. (79 S.) Kart. * 1. 50

J. Ulrich in Stuttgart.
† **Adress- u. Geschäfts-Handbuch** der königl. Haupt- u. Residenzstadt Stuttgart f. d. J. 1886. Bearb. v. Bed. gr. 8^o. (VIII, 451 S.) Kart. †** 6. —

Dr. Hermann Weichelt's Verlag in Prag.
National-Bibliothek, deutsch-österreichische. Hrsg. v. H. Weichelt. 40.—43. Hft. 8^o. à * —. 20
Inhalt: 40. Ein Landpfarrer. Erzählung v. E. Herloßsohn. (68 S.). — 41. 42. Brodmann. Schauspiel v. F. Bichler. (79 S.). — 43. Ingevelde Schönwang. Altnordisches Bild v. Bedlich. (70 S.).

Weidmannsche Buchh. in Berlin.
Litteraturzeitung, deutsche, hrsg. v. M. Roediger. 7. Jahrg. 1886. Nr. 1. 4^o. (47 S.) Vierteljährlich * 7. —
Zeitschrift f. deutsches Alterthum u. deutsche Litteratur. Hrsg. v. E. Steinmeyer. Neue Folge. 18. Bd. (4 Hfte.) 1. Hft. gr. 8^o. (120 S.) pro kplt. * 15. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

Algermissen, J., liturgische Gesänge. — Franz Borgmeyer in Hildesheim. 537
— Rid, B., Messe. Op. 9 u. 10. — Rid, B., 6 latein. Gesänge.

Nichtamtlicher Teil.

Gerichtliche Entscheidung.

§ 6, Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876.

Von dem königl. Landgericht zu Leipzig ist vor kurzen in einem Rechtsstreite, welcher sich um die Auslegung von § 6, Absatz 4*) des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (von 9. Januar 1876) drehte, eine ebenso wichtige wie durch ihre Begründung interessante Entscheidung gefällt worden.

Der Thatbestand ist folgender: In der »Zeitschrift für bildende Kunst« fanden im 19. und 20. Jahrgange Nachbildungen eines Gemäldes von Kleinmichel und eines solchen von Löffel Aufnahme, jenes in Holzschnitt, dieses in Lichtdruck nach einer Kreidezeichnung, beide auf besonderen Blättern gedruckt und beide mit Bezug auf Textstellen in früher abgedruckten Ausstellungsberichten in späteren Hefen nachgeliefert. Das Verlagsrecht für photographische und Holzschnittwiedergabe war von den Künstlern der Photographischen Union in München abgetreten und von dieser bez. des Kleinmichelschen Bildes wieder an einen dritten übertragen.

Die Photographische Union erhob Klage wegen Rechtsverletzung und forderte eine Entschädigung von 400 Mk., Einziehung der vorrätigen Nachbildungen und Vernichtung der zur Bervielfältigung dienenden Vorrichtungen.

Das Gericht entschied zu gunsten der von mir vertretenen Auffassung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung und begründete sein Urteil, wie folgt:

Gründe.

Das Prozeßgericht pflichtet dem Beklagten bei, wenn er davon ausgeht, daß ihm die Ausnahmegestaltung in § 6 Zeile 4 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 zur Seite stehe. Nach dieser Gesetzesbestimmung soll der Thatbestand der unbe-

fugten Nachbildung dann nicht vorliegen, wenn einzelne Werke der bildenden Kunst dergestalt in ein Schriftwerk aufgenommen worden sind, daß das letztere als Hauptsache erscheint, während die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Daß es sich im vorliegenden Falle um die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Kunst in ein Schriftwerk handelt, ist zweifellos. Es bleibt daher nur noch zu erörtern, ob

- 1) das Schriftwerk den Abbildungen als Hauptsache gegenübersteht, und ob
- 2) die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.

Bei Beantwortung der ersten Frage ist festzustellen, welchem Zwecke die aus Schrift- und Kunstwerk gemischte literarische Publikation gewidmet ist. Soll dieser Zweck vorzugsweise durch das Schriftwerk und nur nebensächlich durch das Kunstwerk erreicht werden, so wird der vom Gesetzgeber vorgesehene Fall gegeben sein. Bei ein und demselben Endziele der Publikation kann das Kunstwerk bald als Haupt-, bald als Nebensache erscheinen. Soll eine durch Naturschönheiten berühmte Gegend veranschaulicht werden, so kann dies entweder durch ausführliche Beschreibungen mit einzelnen erläuternden Abbildungen oder durch eine Vielheit von Abbildungen mit einzelnen erläuternden Bemerkungen geschehen. Im ersteren Falle ist das Schriftwerk, im letzteren das Kunstwerk als Hauptsache anzusehen.

Das Schriftwerk, um welches es sich jetzt handelt, nennt sich »Zeitschrift für bildende Kunst«, ist durchaus wissenschaftlich gehalten und bezweckt in seinen hier wesentlichen Bestandteilen, das künstlerische Leben der Gegenwart zu schildern und kritisch zu beleuchten. Wie die ganze Anlage und Ausstattung des durch die vorgelegten Hefen (A—D) genügend veranschaulichten Werkes darthut, soll dieser Zweck vorzugsweise durch Abhandlungen und nur nebensächlich durch Abbildungen erreicht werden. Es geht dies schon daraus hervor, daß es sich im vorliegenden Falle um eine große Anzahl von Kunstwerken handelt, die alle mehr oder weniger eingehend besprochen, von denen aber nur ganz wenige gleichzeitig durch Abbildung wiedergegeben werden.

Hierzu kommt, daß gerade bei den hier fraglichen Abhandlungen der Schwerpunkt offensichtlich in der kritischen Behandlung des Gegenstandes liegt. Die künstlerischen Erscheinungen

*) Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. Platz greift.